

Begünstigungsordnung Todesfallkapital

Versicherte Person

Vertrags-Nr.:	Geburtsdatum:
Name:	Strasse:
Vorname:	PLZ:
AHV-Nr. (13-stellig): 756.	Ort:
Zivilstand:	Geschlecht: w m

Grundsätze

Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht gemäss folgender Rangordnung:

- a) der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner
- b) die rentenberechtigten Kinder
- c) natürliche Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- d) die Kinder der verstorbenen Person welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 13 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
- e) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang von 50 % des vorhandenen Altersguthabens.

Begünstigte Personen der vorhergehenden Personengruppe schliessen jeweils, vorbehaltlich von Art. 15.2.1, die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus. Ohne anders lautende schriftliche Erklärung der versicherten Person, wird innerhalb einer Personengruppe bei mehreren anspruchsberechtigten Personen die geschuldete Leistung nach Köpfen aufgeteilt.

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach lit. a) besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

Kein Anspruch besteht für den geschiedenen Ehegatten.

Die Parteien sind bezüglich Einhaltung allfälliger erbrechtlicher Pflichtteile und deren abweichende Regelung selbst verantwortlich.

Dieser Vertrag gilt bis auf Widerruf der Vertragsparteien. Das unterzeichnete Original dieses Vertrages ist vor dem Tod der versicherten Person der VSMplus-Sammelstiftung einzureichen. Trifft der Vertrag bei der VSMplus-Sammelstiftung verspätet ein, wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Es wird empfohlen, die Begünstigungsordnung Todesfallkapital sofort nach der Unterzeichnung an die VSMplus-Stiftung einzureichen. Bei allfälligen Änderungen, ist die Begünstigungsordnung durch die versicherte Person zu widerrufen.

Vertrags-Nr.:

Name:

Vorname:

Änderung der Begünstigungsordnung

Vorsorgereglement Art. 15.2.1

Die Versicherte Person kann in einer schriftlichen Erklärung die Ansprüche der Beünstigten gemäss Art. 15.1 lit. c), d) und e) näher bezeichnen. Eine entsprechende Erklärung ist bei der Stiftung zu deponieren.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad / Beziehung	Anteil in %

Die VSMplus-Stiftung kann weitere Dokumente und Informationen verlangen. Werden die verlangten Dokumente nicht ein-gereicht oder die verlangten Informationen nicht erteilt, kann die VSMplus-Stiftung die Auszahlung des Todesfallkapitals zu den gewünschten Teilen verweigern.

Der Leistungsanspruch ist schriftlich unter Beilage der vorstehend erwähnten Dokumente bei der VSMplus-Sammelstiftung geltend zu machen. Der Leistungsanspruch wird durch die VSMplus-Stiftung erst nach dem Tod der versicherten Person und nach Eingang des Leistungsbegehrens geprüft. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der Person, welche Leistungen beantragt.

Es gelten die Bestimmungen des Vorsorgereglements, diese gehen den Ausführungen in diesem Vertrag vor.

Ort, Datum _____

Unterschrift versicherte Person